

Auftragsverarbeitungsvertrag im Zusammenhang mit der Nutzung der Software „openHandwerk“

zwischen

.....
.....
.....

(nachfolgend "**Auftraggeber**")

und

openHandwerk GmbH
Rosenthaler Str. 40-41
10178 Berlin
(nachfolgend "**Auftragnehmer**")

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam "**Partei**" oder "**Parteien**")

1. Auftrag und Festlegungen zur Verarbeitung

- 1.1. Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend „**AVV**“) konkretisiert für alle Verarbeitungen die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträgen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“) ergeben, unter denen es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber kommt.
- 1.2. Dieser AVV kommt mit all seinen Bestandteilen zur Anwendung, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend „**Daten**“) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO verpflichtet hat. Dabei bildet dieser AVV den Rahmen für eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgänge der Auftragsverarbeitung.
- 1.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen dieses AVV mit all seinen Bestandteilen den Regelungen des zugehörigen Hauptvertrages sowie etwaigen anderen Vereinbarungen der Parteien vor.
- 1.4. Die für einzelne Verarbeitungen geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Festlegungen (nachfolgend „**Festlegungen**“) werden vor Beginn der Verarbeitung in Anlagen zum AVV (nachfolgend „**Anlagen**“) geregelt. Dies sind insbesondere Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten und die Kategorien betroffener Personen.
- 1.5. Die Anlagen sind Teil des AVV. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen der allgemeineren Regelung im AVV vor. Wird im Folgenden oder in den Anlagen auf den AVV Bezug genommen, so ist der AVV mit all seinen Bestandteilen gemeint. Der Vertrag enthält die folgenden Anlagen:
 - Anlage 1: Festlegungen

2. Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

- 2.1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses AVV für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Er trifft die alleinige Entscheidung über Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung.
- 2.2. Der Auftragnehmer handelt wegen der Verarbeitung der Daten ausschließlich weisungsgebunden, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die vom Auftraggeber bereits getroffenen Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Wird der Auftraggeber als Auftragsverarbeiter für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen des Auftraggebers aus dieser Auftragsverarbeitung für den Dritten unmittelbar als Weisungen des Auftraggebers im Verhältnis zum Auftragnehmer, sofern diese Verpflichtungen strenger sein sollten als diejenigen aus diesem AVV. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über solche Anforderungen Dritter an die Auftragsverarbeitung rechtzeitig vorab in Kenntnis setzen.
- 2.3. Der Auftragnehmer berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (nachfolgend „Sperrung“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies sonst von den Weisungen des Auftraggebers umfasst ist. Die Löschung ist ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- 2.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz oder diesen AVV verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer ablehnen.
- 2.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bei ihm zur Verarbeitung der Daten befugten Personen (a) die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten, sowie (b) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.
- 2.6. Wird der Auftraggeber als Auftragsverarbeiter für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem AVV auch unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftragnehmer. Dies gilt für alle Leistungen des Auftragnehmers, welche dieser im Auftrag des Auftraggebers gegenüber dem Dritten erbringt. Insbesondere stehen dem Dritten die Kontroll- und Informationsrechte aus 8 unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer zu.

3. Sicherheit der Verarbeitung

- 3.1. Der Auftragnehmer ergreift technische und organisatorische Maßnahmen (nachfolgend „TOM“) gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in der.
- 3.2. Änderung der TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen. Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers bedürfen dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

4. Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

- 4.1. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer besteht.
- 4.2. Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 4.3. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß 4.1 oder der Fehler gemäß 4.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab. Mündliche Unterrichtungen sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

5. Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden bei Bedarf in einer oder mehreren Anlagen geregelt.

6. Unterbeauftragungen durch den Auftragnehmer

- 6.1. Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend „**Unterauftragnehmer**“) erbringen lassen.
- 6.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß dieser AVV erbringt. Im Fall eines begründeten Widerspruchs des Auftraggebers räumt dieser dem Anbieter eine angemessene Frist ein, um den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragnehmer durch einen anderen Unterauftragnehmer zu ersetzen. Ist dem Anbieter dies nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, ist die jeweilige Partei zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

Eine Liste der mit Unterzeichnung dieses AVV genehmigten Unterauftragnehmer ist Teil der **Anlage 1: Festlegungen**.

- 6.3. Der Auftragnehmer wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesem AVV getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden TOM ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen.
- 6.4. Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

7. Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers

Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

8. Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.
- 8.2. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Weitere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) können zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus 8.3 bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen TOM abhängig machen.
- 8.4. Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien die umzusetzenden Maßnahmen ab.
- 8.5. Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1. Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- 9.2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach Art. 82 DSGVO.

- 9.3. Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei, zur Aufsichtsbehörde oder gegenüber Dritten gefährden.

10. **Kosten**

Die durch Maßnahmen des Auftraggebers beim Auftragnehmer anfallenden Kosten sind Auftraggeber zu tragen, soweit diese nicht mit der Vergütung nach dem Hauptvertrag abgegolten sind. Dies gilt insbesondere für durch Kontrollen und Inspektionen des Auftraggebers nach 8.3 dem Auftragnehmer anfallende Kosten.

11. **Laufzeit**

- 11.1. Der AVV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit einer Anlage wird in der jeweiligen Anlage geregelt; ohne eine solche Regelung läuft die Anlage auf unbestimmte Zeit.
- 11.2. Der AVV kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn gleichzeitig oder zuvor alle Anlagen beendet wurden.
- 11.3. Eine Anlage endet mit Beendigung des zugehörigen Hauptvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser Anlage bedarf. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich die nach der Anlage verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies dem Auftraggeber in Textform zu bestätigen. Sofern der Auftragnehmer eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat er dies dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

12. **Gefährdung der Daten beim Auftragnehmer**

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

13. **Schlussbestimmungen**

Es gelten die Schlussbestimmungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Berlin, 25.01.2021

Ort, Datum


openHandwerk GmbH
Am Treptower Park 50
12435 Berlin
contact@openHandwerk.com
www.openHandwerk.com

Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 1: Festlegungen

Die Parteien treffen zum Vertrag über die Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software „openHandwerk“ („AVV“) mit dieser Anlage ergänzend für die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber folgende Festlegungen:

Gegenstand der Verarbeitung und Dauer des Auftrags

Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag vom

Zweck der Verarbeitung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers dient folgenden vereinbarten Zwecken:

- Erbringung von Dienstleistungen in Form der Software „openHandwerk“ as a Service wie im Hauptvertrag beschrieben

Datenarten/-kategorien

Folgende Datenarten sind Gegenstand dieses Auftrags:

- Daten des jeweiligen Unternehmens: Name, Anschrift, Telefonnummern, Bankdaten, Rechnungsdaten, etc.
- Daten der Mitarbeiter der jeweiligen Unternehmen: Namen, Mitarbeiterdaten, Mail-Adressen, Telefonnummern, etc. sowie dazugehörige Dateien: Arbeitszeiten, Arbeitsverträge, Krankmeldungen, Ausweisdokumente
- Auftragsdaten und Kundendaten, sowie beigefügte Dateien: Auftragsbestätigungen, Dokumentationen, Gutachten, Anschreiben, etc.

Kategorien betroffener Personen

Folgende Kategorien betroffener Personen sind Gegenstand des Auftrags

- Der Auftraggeber bzw. dessen Inhaber bei juristischen Personen, Mitarbeiter und Auszubildende des Auftraggebers, Kunden und Lieferanten sowie des Auftraggebers, Kreditoren und Debitoren des Auftraggebers

Weitere Auftragsverarbeiter

Der Anbieter setzt für die Verarbeitung folgende Unterauftragnehmer ein:

Bezeichnung weiterer Auftragsverarbeiter	Erbrachte Dienste
Freshworks Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt das Modul Freshdesk von Freshworks für den Support. Unter Freshdesk werden Tickets erfasst und bei openHandwerk abgearbeitet.
Mailchimp Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt Mailchimp für den Versand des Newsletters und der Marketingautomationen.

Hubspot Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt Hubspot für die Erfassung von Leads und Kunden und zur Verwaltung als CRM.
Appointlet Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt das Buchungssystem Appointlet auf der Startseite sowie im Sales und Support zur Buchung von Terminen.
Haufe-Gruppe GmbH	Die openHandwerk GmbH nutzt die Cloudsoftware Lexoffice der Haufe-Gruppe zur Buchhaltung. Darüber hinaus ist openHandwerk Integrationspartner der Lexoffice.
Host Europe GmbH	Die openHandwerk GmbH betreibt Server bei Host Europe.
Mobile World Communications GmbH	Die openHandwerk GmbH nutzt das Produkt starbuero.de als Callcenter für eingehende Anrufe im Support als auch im Büro außerhalb der Geschäftszeiten oder bei Anrufspitzen.
sipgate GmbH	Die openHandwerk GmbH nutzt das Produkt sipgate Team für die Telekommunikation per Telefon und Fax.
Google LLC	Die openHandwerk GmbH nutzt die G Suite von Google und alle dazugehörigen Module für das Marketing.
Asana Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt Asana für das teambasierte Arbeitsmanagement und das Koordinieren von Aufgaben.
Slack Technologies Inc.	Die openHandwerk GmbH nutzt Slack als Messenger um Nachrichten in organisierten Gruppen auszutauschen.
Deutsche Telekom AG	Die openHandwerk nutzt die Telekom Open Cloud für das Hosting. Darüber hinaus ist openHandwerk TechBoost Partner und Produktpartner der Telekom.
Expert Systems AG	Die openHandwerk nutzt ProvenExpert.com für die Bewertung. Es werden durch ProvenExpert.com der Service als auch unser Produkt bewertet.
Microsoft Corp.	Die openHandwerk GmbH nutzt Office365 als Büroanwendung für Anschreiben, Präsentationen und Marketingmaterial.

Offenlegung von Daten an Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Soweit personenbezogene Daten Empfängern in Drittländern gemäß Art. 44 ff. DSGVO offengelegt werden, erfolgt dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch Vereinbarung von Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO.